

Mitgliedsbeitrags- und Gebührenordnung (MBGO) des MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V.

1. Allgemeiner Teil – Rechtsgrundlagen und Grundsätze

- 1.1 Gemäß § 11 Ziffer 2. l) und m) der Satzung des MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V. (nachfolgend MFK genannt) wird nachstehende Mitgliedsbeitrags- und Gebührenordnung (nachfolgend MBGO genannt) erlassen und bekannt gegeben.
- 1.2 Die Mitglieder des MFK sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag nach der MBGO zu entrichten (§ 7 Ziffer 1 der Satzung). Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen des MFK werden Gebühren nach der MBGO erhoben (§ 7 Ziffer 3 der Satzung).

2. Mitgliedsbeitragsordnung

2.1 Mitglieder

Gemäß § 5 Ziffer 2 der Satzung des MFK können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts Mitglieder des Vereins sein.

2.2 Zahlungsmodus

Der Beitrag entsprechend Abschnitt 4.1 der Beitragstabelle wird jeweils für das laufende Jahr im April erhoben. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift.

2.3 Ermäßigungen

Für Schüler*innen, Auszubildende, Student*innen, Mütter/Väter im Erziehungsurlaub, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger*innen, Rentner*innen und Schwerbeschädigte (80 %) ermäßigt sich der Mindestbeitrag auf 2/3.

3. Gebührenordnung

3.1 Zahlungsmodus

Die Zahlung aller Gebühren entsprechend den Abschnitten 4.3 bis 4.9 dieser MBGO erfolgt jeweils bis zum 10. eines Monats per Lastschrift. Die Aufnahmegebühr nach Abschnitt 4.2 dieser MBGO ist bei Vertragsabschluss zeitnah fällig. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift. Bei Ratenzahlung erfolgen die Zahlungen der Raten jeweils bis zum 10. eines Monats per Lastschrift.

3.2 Ermäßigung des Schulgeldes

- 3.2.1 Auf Antrag wird das Schulgeld jeweils für ein Schuljahr in Abhängigkeit von den Einkünften der Familie (Ehepaare, Lebensgemeinschaften, alleinerziehende Elternteile) auf der Grundlage der zu Abschnitt 4.3 Satz 4 dieser MBGO abgedruckten Tabelle nach dem Ermäßigungstarif 1, 2, 3 oder 4 festgesetzt. Dabei sind die Abschnitte 3.2.2 und 3.2.3 dieser MBGO zu beachten.
- 3.2.2 Maßgebend für die Höhe der Ermäßigung ist der im Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres festgestellte „Gesamtbetrag der **positiven** Einkünfte“ (= „Gesamtbetrag der Einkünfte“, bereinigt um eventuelle Verluste aus Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft usw./bei alleinerziehendem Elternteil zuzüglich bzw. abzüglich aller Unterhaltsleistungen, soweit sie im „Gesamtbetrag der positiven Einkünfte“ nicht bereits enthalten sind).
- 3.2.3 Der Ermäßigungsantrag muss zusammen mit den entsprechenden Unterlagen (z. B. Kopie des Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheides) spätestens am letzten Tag des Schuljahres (31. Juli) bzw. spätestens einen Monat nach Erhalt des „Bescheides für das Vorjahr über Lohn- bzw. Einkommenssteuer“ in der Geschäftsstelle des MFK eingegangen sein. Zuviel eingezogene Gebühren werden ggf. rückerstattet.

3.3 Ermäßigungsausschuss für Härtefälle

- 3.3.1 Besteht für eine Familie eine besonders schwierige wirtschaftliche Situation („Härtefall“), welche eine individuelle Prüfung und Ermäßigungsentscheidung erfordert, kann jeweils maximal für ein Schul- bzw. Kinderhausjahr ein entsprechend begründeter Antrag an den Ermäßigungsausschuss gestellt werden. Ein Folgeentscheid muss neu beantragt werden.
- 3.3.2 Der Ermäßigungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Leitungsteam, bestehend aus Schulleitung, Kinderhausleitung und einem Vorstand. Er berät den Vorschlag der Verwaltung und entscheidet einstimmig und verbindlich. Ist im Leitungsteam keine Einigung möglich, kann das Leitungsteam in seiner Funktion als Ermäßigungsausschuss den Aufsichtsrat zur endgültigen Entscheidung anrufen.
- 3.3.3 Der Ermäßigungsausschuss entscheidet einstimmig und verbindlich. Er teilt seine Entscheidung dem*der Antragsteller*in und dem Vorstand des MFK schriftlich mit.
- 3.3.4 Jede nachhaltige Veränderung der Bedingungen, die zur individuellen Ermäßigungsentscheidung geführt haben, ist dem Ermäßigungsausschuss unverzüglich mitzuteilen und kann zu einer neuen Ermäßigungsentscheidung führen.

3.4 Essensgeld

Das gemeinsame Essen ist in allen Einrichtungen des MFK Bestandteil des pädagogischen Konzepts. Daher wird die Teilnahme, sofern sie im pädagogischen Konzept der jeweiligen (Teil-)Einrichtung vorgesehen ist, vorausgesetzt. Abwesenheit auf Grund von Krankheit oder sonstigen Gründen berechtigen in der Regel nicht zur Minderung der Beiträge.

3.5 Seminare/Lehrgänge/Veröffentlichungen

Gebühren für Seminare und Lehrgänge werden nach Aufwand festgesetzt und mit der Einladung bekannt gegeben. Die Gebühren für Veröffentlichungen werden nach Aufwand festgesetzt.

4. Beitrags- und Gebührentabellen

4.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt

für Einzelpersonen	mind. 30 EUR
für eine weitere im gleichen Haushalt lebende volljährige Person	mind. 10 EUR
für Unternehmen, Vereine, Körperschaften	mind. 75 EUR
für Schüler*innen, Auszubildende, Student*innen, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger*innen, Rentner*innen und Schwerbeschädigte (80%)	mind. 20 EUR

4.2 Die einmalige **Verwaltungsgebühr** pro Kind zum Besuch einer Einrichtung des MFK beträgt 500 EUR. Sie ist in einer Summe zu zahlen und wird bei Vertragsabschluss fällig. Auf Antrag kann eine Ratenzahlung gewährt werden. Es besteht kein Rückerstattungsanspruch dieser Gebühr. Die Gebühr deckt die Kosten aus dem Aufnahmeprozess des Kindes sowie mögliche Ausfälle von Zuschüssen.

4.3 Schulgeld

Die Gebühr für die Nutzung der Grund- und Hauptschule (Schulgeld) beträgt pro Kind/Monat	295 EUR
--	---------

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die MONTESSORI Schule, erhöht sich die Nutzungsgebühr nach Satz 1 für jedes Geschwisterkind pro Monat auf die in untenstehender Tabelle genannten Beträge.

Ermäßigtes Schulgeld (pro Monat) bei einem „Gesamtbetrag der positiven Einkünfte“ im Vorjahr nach Abschnitt 3.2:

Tarif	Gesamtbetrag der positiven Einkünfte	Anzahl der Kinder an der MONTESSORI Schule		
		ein Kind	zwei Kinder	jedes weitere Kind
Basistarif	ab 38.000 EUR	295 EUR	438 EUR	143 EUR
Ermäßigungstarif 1	bis 38.000 EUR	234 EUR	328 EUR	94 EUR
Ermäßigungstarif 2	bis 32.000 EUR	187 EUR	247 EUR	60 EUR
Ermäßigungstarif 3	bis 25.000 EUR	145 EUR	175 EUR	30 EUR
Ermäßigungstarif 4	bis 23.000 EUR	109 EUR	129 EUR	20 EUR

Seit dem 01.09.2005 ist die maximale Ermäßigungsquote für das Schulgeld auf 20 % der ungekürzten Einnahmen (Basistarif x Anzahl der Schulplätze) festgelegt. Maßgeblich für die Ermittlung des für Ermäßigungen verfügbaren Betrages sind die Durchschnittswerte der letzten drei Jahre.

4.4 Hortgebühr

Die monatliche Gebühr für die Benutzung des Hortes beträgt pro Kind und Monat bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Buchungszeit:

von mehr als 15 bis einschließlich 20 Stunden	236 EUR
von mehr als 20 bis einschließlich 25 Stunden	260 EUR
von mehr als 25 bis einschließlich 30 Stunden	284 EUR
von mehr als 30 bis einschließlich 35 Stunden	309 EUR
von mehr als 35 bis einschließlich 40 Stunden	334 EUR
von mehr als 40 bis einschließlich 45 Stunden	361 EUR
von mehr als 45 Stunden	383 EUR

Ermäßigungen der Hortgebühr können im Einzelfall nach Ziffer 3.3 dieser MBGO vom Ermäßigungsausschuss bewilligt werden.

4.5 Kindergartengebühr

Die monatliche Gebühr für die Benutzung des Kindergartens beträgt pro Kind und Monat bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Buchungszeit:

von mehr als 15 bis einschließlich 20 Stunden (sog. Basisbeitrag)	282 EUR
von mehr als 20 bis einschließlich 25 Stunden	307 EUR
von mehr als 25 bis einschließlich 30 Stunden	338 EUR
von mehr als 30 bis einschließlich 35 Stunden	368 EUR
von mehr als 35 bis einschließlich 40 Stunden	396 EUR
von mehr als 40 bis einschließlich 45 Stunden	424 EUR
von mehr als 45 Stunden	453 EUR

Ermäßigungen der Kindergartengebühr können im Einzelfall nach Ziffer 3.3 dieser MBGO vom Ermäßigungsausschuss bewilligt werden.

4.6 Krippengebühr

Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Krippe beträgt pro Kind und Monat bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Buchungszeit:

von mehr als 15 bis einschließlich 20 Stunden (sog. Basisbeitrag)	434 EUR
von mehr als 20 bis einschließlich 25 Stunden	478 EUR
von mehr als 25 bis einschließlich 30 Stunden	520 EUR
von mehr als 30 bis einschließlich 35 Stunden	565 EUR
von mehr als 35 bis einschließlich 40 Stunden	608 EUR
von mehr als 40 bis einschließlich 45 Stunden	651 EUR
von mehr als 45 Stunden	695 EUR

Ermäßigungen der Krippengebühr können im Einzelfall nach Ziffer 3.3 dieser MBGO vom Ermäßigungsausschuss bewilligt werden.

4.7 Gebühr Mittagsbetreuung

Die Gebühr für die Nutzung der Mittagsbetreuung beträgt pro Kind und Monat:

bei einer Nutzung der Mittagsbetreuung an 5 Wochentagen	64 EUR
bei einer Nutzung der Mittagsbetreuung an 3 Wochentagen	49 EUR

Ermäßigungen des Kostenbeitrages Mittagsbetreuung sind nicht vorgesehen.

4.8 Förderbeitrag Schulentwicklung

Es wird ein Förderbetrag pro Schulkind am Zentrum erhoben, monatlich 15 EUR. Der Förderbeitrag soll im Wesentlichen zur Heranführung der Schüler*innen des MFK an die Sekundarstufe II verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere zusätzliche Unterrichtsangebote in der Sekundarstufe I für eine zweite Fremdsprache als auch für Intensivierungsstunden z. B. Mathematik.

4.9 Baugeld

Es wird ein Baugeld pro Kind am Zentrum erhoben, monatlich 30 EUR. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Einrichtungen des MFK, beträgt das Baugeld für jedes weitere Geschwisterkind 15 EUR. Für Eltern, die einen Anspruch auf Ermäßigung des Schulgeldes haben oder für die es eine Kostenübernahme der Kinderhausgebühren gibt, gilt für das Baugeld ebenfalls der ermäßigte Satz von 15 EUR je Kind.

4.10 Elternstunden

Beide Elternteile/Personensorgeberechtigten, deren Kind(er) eine Einrichtung des MFK besuchen, verpflichten sich zur Leistung von Elternarbeitsstunden. Für Alleinsorgeberechtigte halbiert sich die Anzahl der zu leistenden Stunden. Bei Nichterfüllung wird eine finanzielle Entschädigung geltend gemacht:

Arbeitsstunden pro Schuljahr: 30 Stunden (15 Stunden für Alleinsorgeberechtigte).

Entschädigungsbetrag: 30 EUR pro nicht geleistete Stunde.

5. Inkrafttreten

Vorstehende Mitgliedsbeitrags- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom **1. September 2025** in Kraft.

6. Wirksamkeitsklausel

Ist eine Klausel dieser Ordnung rechtsunwirksam, wird die Gesamtordnung im Übrigen davon nicht berührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahekommt.